



Änderungen zum Jahreswechsel

Wie in den vergangenen Jahren auch, ergeben sich mit Wirkung vom 1. Januar 2019 erneut zahlreiche gesetzliche Änderungen, über die in diesem Beitrag auszugsweise informiert wird.

So steigt das Kindergeld zum 1. Juli 2019 auf 204 EUR für das erste und zweite Kind sowie auf 210 EUR für das dritte und 235 EUR für das vierte und jedes weitere Kind. Eine weitere Steigerung soll es ab dem 1. Januar 2021 geben. Entsprechend wird der Kinderfreibetrag angehoben. Bereits ab dem 1. Januar 2019 beträgt dieser 7.620 EUR und ab dem 1. Januar 2020 dann 7.812 EUR.

Außerdem wird der Grundfreibetrag, also das steuerliche Einkommen, für das keine Einkommensteuerbelastung entsteht, angehoben, und zwar für 2019 auf 9.168 EUR und für 2020 auf 9.408 EUR. Laut Bundesregierung umfasst die Entlastung von Familien damit ein Volumen von circa 10 Milliarden Euro.

Im Bereich der Krankenversicherungen gibt es seit dem 1. Januar 2019 eine Angleichung der Beitragszahlungen von Arbeitgebern und Beschäftigten. Die Beiträge selbst, aber auch der individuelle Zusatzbeitrag, den jede Krankenkasse selbst bestimmen kann, wird nun wieder jeweils zu gleichen Teilen getragen.

Selbstständige mit geringem Einkommen zahlen, wenn sie freiwillig Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, nur noch einen Beitrag von 171 EUR pro Monat, wenn sie lediglich bis zu 1.142 EUR pro Monat verdienen. Zukünftig können Mitgliedsbeiträge außerdem bis zu zwölf Monate rückwirkend korrigiert werden.

Wie jedes Jahr werden die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung an die Einkommensentwicklung angepasst. Künftig werden Krankenkassenbeiträge bis zu einer Bemessungsgrenze von jährlich 54.450 EUR erhoben (4.537,50 EUR pro Monat). Die Entgeltgrenze, bis zu der Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, liegt in 2019 bei 60.750 EUR pro Jahr (5.062,50 EUR pro Monat).

Der Beitrag zur Pflegeversicherung stieg ab dem 1. Januar 2019 um 0,5 Prozentpunkte. Im Bereich der Pflege gibt es verschiedene Gesetzesinitiativen. Für pflegende Angehörige interessant ist, dass diese einen leichteren Zugang zu medizinischen Rehabilita-

tionsleistungen erhalten sollen. Die pflegebedürftige Person kann nunmehr gleichzeitig in der Rehaeinrichtung betreut werden. Andernfalls müssen Kranken- und Pflegekassen die Betreuung organisieren.

Für Pflegebedürftige ab Pflegegrad 3 und Menschen mit Behinderungen werden Taxifahrten zu einer ambulanten Behandlung einfacher. Sie gelten mit der ärztlichen Verordnung als genehmigt.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steigt in den alten Ländern von 6.500 EUR auf 6.700 EUR pro Monat. In den neuen Ländern erhöht sich die Grenze von bisher 5.800 EUR auf 6.150 EUR pro Monat.

Eine weitere Neuregelung gibt es beim Mindestlohn. Dieser stieg von 8,84 EUR pro Stunde auf 9,19 EUR, ab 1. Januar 2020 wird er 9,35 EUR betragen. In diesem Zusammenhang plant die Bundesregierung verstärkte Kontrollen der Einhaltung dieser Mindestlohnuntergrenzen und will hierfür 7.500 zusätzliche Stellen beim Zoll schaffen, der hierfür zuständig ist.

Für die Abgabe der Einkommensteuererklärung gibt es neue Abgabefristen sowie Verschärfungen für Anträge auf Fristverlängerungen. Ab der Einkommensteuererklärung für das Veranlagungsjahr 2018 gilt als neue allgemeine Frist zur Abgabe der Steuererklärung der 31. Juli des Folgejahres. Sofern eine solche Erklärung durch einen Steuerberater gefertigt wird, verlängert sich diese Frist auf den „letzten Tag des Monats Februar des Zweifolgejahres“ (§ 149 Abs. 3 AO), also für 2018 auf den 29. Februar 2020.

Die bislang auch rückwirkend zulässige Verlängerung behördlicher Fristen ist zukünftig nur dann möglich, wenn der Steuerpflichtige ohne Verschulden gehindert ist oder war, die vorgenannten Fristen einzuhalten. Das Verschulden eines Vertreters wird dem Steuerpflichtigen zugerechnet. In diesem Zusammenhang wurden auch die gesetzlichen Regelungen zum Verspätungszuschlag verschärft. Diese Neuregelungen sind auf alle Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 einzureichen sind. Verspätungszuschläge werden nunmehr regelmäßig ohne eine Ermessensentscheidung des zuständigen Finanzamts festgelegt. Damit lässt diese gesetzliche Änderung keinen Raum mehr für die Berücksichtigung von Gründen, warum die Steuer-

erklärung nicht fristgerecht abgegeben wurde. Für die Einkommensteuer beträgt der Verspätungszuschlag 0,25 Prozent (mind. 25 EUR) der sich ggfs. ergebenden Steuernachzahlung und für jeden angefangenen Verspätungsmonat.

Im Rahmen der Förderung der Elektromobilität wurde die sogenannte 1%-Regelung für Fahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft werden, dahingehend geändert, als dass für solche Fahrzeuge nur noch die Hälfte des Bruttolistenpreises als Bemessungsgrundlage anzusetzen ist. Die Neuregelung gilt entsprechend auch bei der Anwendung der Fahrtenbuchmethode und für die Fahrten zwischen der Wohnung und der Tätigkeitsstätte. Für die Überlassung von Elektrofahrrädern gibt es für den Zeitraum von 2019 bis 2021 eine befristete Steuerbefreiung. Der durch die Überlassung eines solchen Fahrrads durch den Arbeitgeber gewährte Vorteil ist steuerfrei.

Weiterhin wird das sog. Jobticket wieder eingeführt. Gewährt der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn dem Arbeitnehmer einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zwischen Wohnungen und erster Tätigkeitsstätte, so wird dieser steuerfrei gestellt. Zudem wird die Steuerbegünstigung auf private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr erweitert. Allerdings werden diese steuerfreien Leistungen auf die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers angerechnet.

INFORMATION

Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Amalienbadstraße 41, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 915691-56
info@nowak-steuerberatung.de
www.nowak-steuerberatung.de



Infos zum Autor